

zu 228 138/44
7

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Monteur und Oberamtsgehilfen Robert Mikes aus Wien, geboren am 9. Oktober 1888 in Prag,
 - 2.) den Anstreichergehilfen Max Peschek aus Wien, geboren am 19. Oktober 1886 in Rumburg,
 - 3.) den Elektromonteur Ferdinand Platzer aus Wien, geboren am 25. März 1906 in Wien,
 - 4.) den Maschinenformer Anton Strömer aus Wien, geboren am 15. Oktober 1900 in Obergänzersdorf,
 - 5.) den Anstreicher Friedrich Wessely aus Wien, geboren am 30. April 1903 in Wien,
 - 6.) den Automechaniker Franz Zach aus Wien, geboren am 30. Januar 1908 in Magyarovar (Ungarn),
- sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 29. September 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,
H-Brigadeführer Polizeipräsident Bolek,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
H-Oberführer Tondock,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Bischoff,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizassistent Becker,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten Mikes, Peschek, Platzer, Strömer, Wessely und Zach werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat ein jeder zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Die

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

G r ü n d e .

Auf Grund der Einlassungen der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Steiger, Hodac, Andersch und Potzinger ist folgender Sachverhalt festgestellt:

I.

Der Sachverhalt.

1.) Der Angeklagte *M i k e s*, der als Monteur und Maschinist im Beamtenverhältnis bei der Stadt Wien stand, war von 1921 bis 1933 Mitglied der SPÖ und gewerkschaftlich im Verbands der Angestellten der Stadt Wien organisiert. Er gehörte von 1935 bis zur Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich der KPÖ an.

Im Sommer 1938 nahm er die Beziehungen zur KPÖ wieder auf und betätigte sich für sie in der Folgezeit bis zu seiner Festnahme. Er kassierte die in den Unterbezirken Stadlau und Kagran gesammelten Parteibeiträge in Höhe von monatlich etwa 60 RM ein und führte sie bis Oktober 1940 an die jeweiligen Leiter des Bezirks Floridsdorf, so an Engelbert Magrutsch, Johann Mörth und Hodac ab. Von diesen erhielt er kommunistische Hetzschriften, wie die „Rote Fahne“ und das „Mitteilungsblatt der KPÖ, die er weitergab. Durch Hodac und die Funktionäre „Edi“ und „Kurz“ hatte er Beziehungen zur Stadtleitung Wien.

Außerdem betätigte sich der Angeklagte im Lit-Apparat, in welchem seine Frau *Adolfine Mikes* als sogenannte zentrale Lit-Frau eine führende Stelle inne hatte. Er bewahrte in seiner Wohnung vorübergehend eine für Pista bestimmte Schreibmaschine auf und wirkte bei ihrer Weitergabe mit. Für den Lit-Drucker Franz Kovarik suchte er ein von diesem zur Herstellung von illegalen Schriften benutztes Vervielfältigungsgerät betriebsfertig zu machen und darauf gelegentlich Schriften herzustellen. Ferner beförderte er auch gelegentlich Matrizen.

2.) Der Angeklagte P e s c h e k, der als gelernter Anstreicher von 1931 bis 1938 arbeitslos war und ab Ende 1938 bei den Fiat-Werken Arbeit hatte, war schon lange vor dem Anschluß Anhänger der KPÖ. Von Frühjahr 1940 bis Juni 1941 betätigte er sich als Verbindungsmann der Bezirksleiter Johann Mörth und Josef Hammerschmid in Floridsdorf.

In deren Auftrag stand er bis Anfang Juni 1941 in illegalen Beziehungen zu den Leitern der in der Firma Shuttleworth, den Siemens- und den Paukert-Werken sowie in Groß-Jedlersdorf vorhandenen KPÖ-Zellen und lieferte die von diesen gesammelten Beiträge - bis zu 160 RM monatlich - an die Bezirksleitung ab. Auch mit dem Funktionär der Stadtleitung der KPÖ in Wien, Karl Hodač („Hammer“), hatte der Angeklagte Zusammenkünfte.

Der Angeklagte erhielt bis September 1940 und einmal später von Mörth illegale Druckschriften in größeren Mengen, die er an die vorgenannten Zellenleiter und an die KP-Zelle im Gaswerk Leopoldau zur Verbreitung weitergab. Ferner stand er seit dem Sommer 1940 mit dem Druckschriftenvervielfältiger Franz Kovarik in Verbindung. Ihm beschaffte er Matrizen und händigte ihm im Dezember 1940 einen von Hodač stammenden Abziehapparat nebst Zubehör aus.

3.) Der Angeklagte P l a t z e r, der bis 1938 meist arbeitslos war und nachher stets Arbeit hatte, gehörte von 1928 bis 1933 der SPÖ und der Gewerkschaft der Metallarbeiter an, von 1930 bis 1933 war er ferner Mitglied des Republikanischen Schutzbundes.

Von Anfang 1939 an leitete der Angeklagte eine Straßenzelle in Donauefeld, in der er im Monat etwa 20 RM an Beiträgen kassierte, die er weitergab. Außerdem war er seit Anfang 1939 im Bezirk Brigittenau Verbindungsmann des Stadtleitungs-Funktionärs Karl Hodač. Als solcher hatte er viele Besprechungen mit diesem und anderen Funktionären über die Lage der Arbeiter in den Betrieben. Von einer Frau Putz übernahm er in regelmäßigen Zeitabständen größere Mengen Schriften, die er weiterverbreitete. Er war bis zum Mai 1941 illegal tätig.

4.) Der Angeklagte S t r ö m e r, der ebenfalls erst nach 1938 wieder ständig Arbeit hatte, war von 1928 bis 1933 Mitglied der SPÖ und von 1925 bis 1931 in der Freien Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter organisiert.

Der Angeklagte trat im Jahre 1937 der KPÖ bei und zahlte ab Juli 1938 an Klanner monatlich 50 Pf., später an „Rudi“ und dann an Adolfine Mikes, und erhielt kommunistische Hetzschriften. Weiter übernahm er aus einer Zelle die einkassierten Beiträge und lieferte sie an

an Klanner ab.

Im Herbst 1938 vermittelte er dem Bezirksleiter Otto Steiger eine Schreibmaschine zur Herstellung von Lit-Material. Ferner warb er den Angeklagten Wessely und noch vier weitere Personen für die illegale KPÖ und kassierte Beiträge von ihnen. Noch im April 1941 vermittelte er zwischen Wessely und einem unbekanntem Funktionär einen Treff, um eine verlorengegangene Verbindung wiederherzustellen.

5.) Der Angeklagte W e s s e l y , der von 1936 ab als Anstreicher in Arbeit gestanden hat, war von 1924 bis 1930 Mitglied der SPÖ und der Gewerkschaft der Bauarbeiter. Er wurde im Herbst 1939 von Strömer für die KPÖ geworben und zahlte fortan monatlich Beitrag. Er warb seinerseits Adalbert Ullrich und kassierte von diesem und dem ihm von Strömer zugeführten Kandler regelmäßig Beitrag, den er weiterleitete. Er erhielt auch fortlaufend kommunistische Hetzschriften, die er verbreitete. Ferner hatte er mit Funktionären mehrere Treffs, zuletzt im April 1941, die der Aufrechterhaltung der Verbindung mit den übergeordneten Stellen dienten.

6.) Der Angeklagte Z a c h , der seit 1937 bei den Fiat-Werken beschäftigt war, war von 1922 bis 1928 Mitglied des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes. Er betätigte sich vom Mai 1940 bis zum Mai 1941 als Verbindungsmann der Bezirksleitung in Floridsdorf zu den illegalen Betriebszellenleitern der Firmen Shuttleworth, Fiat-Werke und Reichsbahnausbesserungswerk. Er sammelte in dieser Zeit die Beiträge von den Zellenleitern ein, und zwar monatlich etwa 130 RM, und gab sie an die Bezirksleitung weiter.

II.

Die Einlassungen der Angeklagten und die tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Die Angeklagten haben den festgestellten äußeren Sachverhalt durchweg zugegeben. Insoweit haben nur die Angeklagten Mikes und Strömer in einigen Punkten zu leugnen gesucht. Sie sind aber insoweit durch ihre eigenen im Vorverfahren gemachten Geständnisse, die nach der Bekundung des Zeugen Kriminalsekretär Potzinger ordnungsmäßig zustande gekommen sind und die sie zudem vor dem Richter wiederholt haben, überführt. Zur inneren Tatseite sind nur die Angeklagten Paeschek und Platzer voll geständig. Sie räumen offen ein, für die illegale

gale KPÖ tätig gewesen zu sein. Die übrigen Angeklagten dagegen suchen sich darauf hinauszureden, sie seien der Auffassung gewesen, das von ihnen gezahlte und kassierte Geld sei zur Unterstützung der Familien von politischen Gefangenen bestimmt gewesen, wobei sie nicht gewußt hätten, daß es sich bei den letzteren um kommunistische Gefangene gehandelt habe.

Mit diesem Vorbringen können die Angeklagten nicht gehört werden. Die Angeklagten Mikes, Strömer und Wessely haben aus den von ihnen erhaltenen und meist auch weitergegebenen Schriften deutlich ersehen, daß sie innerhalb einer kommunistischen Organisation mittätig waren, der auch das aufkommende Geld zufloß. Nach den Angaben des Angeklagten Wessely hat ihm dann auch der Angeklagte Strömer, nachdem Wessely einigemal Beitrag gezahlt hatte, offen gesagt, dieser sei damit Mitglied der KPÖ geworden. Der Angeklagte Zach hat zwar, soweit nachgewiesen, keine Schriften erhalten. Er hat aber über ein Jahr aus drei Betriebszellen im Monat 130 RM Beiträge kassiert und diese an die Bezirksleitung abgeführt. Bei dieser Art seiner Tätigkeit kann bei ihm kein Zweifel an der wirklichen Natur derselben bestanden haben. Seine Betätigung stellte aber auch für den Fall eine bewußte Unterstützung der kommunistischen Ziele dar, daß er angenommen haben sollte, das von ihm übernommene und abgelieferte Geld sei zur Unterstützung politischer, das heißt, wie er nach der Überzeugung des Senats genau wußte, kommunistischer Häftlinge bestimmt. Er hat in diesem Falle die Aufgaben der Roten Hilfe, der Nebenorganisation der KP., erfüllt, die durch die Gewährung von Unterstützungen an die Angehörigen kommunistischer Gefangener zum Ausdruck bringen will, daß die KP. noch lebt und für ihre Anhänger sorgt. Auf solche Weise hat er dazu beigetragen, daß die unterstützten Parteigänger der KP. die Treue hielten und sonach der kommunistische Gedanke gefördert wurde.

Alle sechs Angeklagte haben hiernach bewußt durch ihr Verhalten die Bestrebungen der illegalen KPÖ unterstützt. Diese verfolgt, wie ihnen als alten Marxisten dabei bekannt war, das Ziel, die nationalsozialistische Regierung im Reich mit Gewalt zu stürzen und ferner die Ostmark gewaltsam vom Deutschen Reiche loszureißen. Die Angeklagten haben also durch ihre Tätigkeit sowohl den Verfassungs- wie den Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs. 1 und 2 StGB. vorbereitet, Verbrechen nach § 83 Abs. 2 StGB. Dabei haben sie alle dieses Verbrechen in der Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 StGB, und ferner alle, mit Ausnahme des Angeklagten Zach, auch der Ziffer 3 dieser

Bestimmung verwirklicht, da ihre Tat durch ihre Zugehörigkeit zu einer Organisation auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts und außerdem, mit Ausnahme der Tat des Angeklagten Zach, auch auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war.

Die Angeklagten waren mithin wegen fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat nach den §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 und mit Ausnahme Zachs 3 StGB. zu bestrafen.

III.

Die Strafbemessung.

Die Angeklagten haben sich sämtlich bis tief in den Krieg hinein, und zwar der Angeklagte Mikes bis Januar 1941, die Angeklagten Strömer und Wessely bis April 1941 und die Angeklagten Peschek, Platzer und Zach bis Anfang Juni 1941, betätigt. Sie waren alle Funktionäre und haben durch umfangreiche Kassierung, durch Weitergabe illegaler Hetzschriften, teilweise auch durch Werbung neuer Mitglieder eine äußerst gefährliche Tätigkeit entfaltet. Sie sind dadurch ihrem angestammten Volke in seinem Daseinskampfe in den Rücken gefallen und haben seine Geschlossenheit, die zur Erringung des Endsieges unerläßliche Voraussetzung ist, zu zersetzen gesucht. Auf diese Weise haben die Angeklagten Hand an die Wurzeln der deutschen Widerstandskraft gelegt und den Vernichtungsplänen der Feinde Vorschub geleistet. Sie haben sich damit als so gefährliche Gegner des deutschen Volkes erwiesen, daß sie das Recht verwirkt haben, weiterhin in der Gemeinschaft desselben zu leben. Diese kann auch vor ihnen wirksam nur durch Verhängung der Todesstrafe geschützt werden. Diese erschien daher als einzig gerechte Sühne ihrer verbrecherischen Taten.

Die Angeklagten haben als Deutsche ehrlos gehandelt. Ihnen wurden deshalb nach § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.
gez.: Hartmann

Dr. Lorenz

13
Wien I, den 19. Oktober 1934
Morgensplatz 4
Fernsprecher A 17-5-80

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und
Datum anzugeben.

Schnellbrief

HAFT

An das

Reichssicherheitshauptamt
- Amt IV -

in Berlin SW 11,
Prinz Albrecht-Straße 8

Betrifft: Gnadensache

Robert M i k e s , Monteur,
9.10.1888 zu Prag geb., DRA., und
5 A n d e r e .-

Vorgang: Schreiben des Oberreichsanwaltes beim
Volksgerichtshof vom 29. Sept. 1942,
Geschäftszeichen: 7 J 222/42 -

Anlagen: 18 Lichtbilder.-

Am 29. September 1942 wurden von dem in Wien
tagenden II. Senat des Volksgerichtshofes

Robert M i k e s ,
9.10.1888 zu Prag geb., DRA.,
Max P e s c h e k ,
19.10.1886 zu Rumburg geb., DRA.,
Ferdinand P l a t z e r ,
25.3.1906 zu Wien geb., DRA.,
Anton S t r ö m e r ,
15.10.1900 zu Gänserndorf geb., DRA.,
Friedrich W e s s e l y ,
30.4.1903 zu Wien geb., DRA.,
und
Franz Ferdinand Z a c h ,
30.1.1908 zu Magyarovar, Ungarn,
geb., DRA.,

wegen Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode
und zu dauerndem Ehrverlust verurteilt.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof übersandte am

29. September 1942 unter Geschäftszeichen 7 J 222/42 an die hiesige Dienststelle ein Schreiben mit der Bitte um Stellungnahme zur eventuellen Gnadenfrage und zur Frage, ob einem etwaigen Antrage der Angehörigen auf Freigabe der Leichen zur schlichten Bestattung stattgegeben werden kann.

Robert M i k e s war von 1921 bis 1933 Mitglied der SPÖ und zur gleichen Zeit im soz. dem. Verband der Angestellten der Stadt Wien gewerkschaftlich organisiert. Bereits im Jahre 1935 trat er der KPÖ als Mitglied bei und gehörte dieser bis auf eine kurze Unterbrechung im Frühjahr 1938 zur Zeit der Machtergreifung der NSDAP in der Ostmark an.

Im Sommer 1938 nahm MIKES seine Verbindungen zur KPÖ wieder auf und betätigte sich in der Folgezeit als Verbindungsmann der KP - Bezirksleitung in Wien - Floridsdorf zur Stadtleitung und zu einigen Unterbezirken. Er übernahm von den Unterbezirksleitern die einkassierten Mitgliedsbeiträge in der Höhe von monatlich RM 120.- und führte sie dem jeweiligen Leiter der KPÖ des Bezirkes Floridsdorf ab. Von Frühjahr 1940 an leitete MIKES die kommunistischen Organisationen im Straßenbahnhof Floridsdorf, in Jedlersdorf, Lang-Enzersdorf, Donauefeld, Kagran und Stadlau. Er stand in direkter Verbindung mit dem "Stadtman" der KPÖ in Wien und vermittelte zwischen höheren KP-Funktionären zahlreiche politische Zusammenkünfte. Außerdem hat sich MIKES im Lit-Apparat, in dem seine Ehefrau als zentrale Lit-Verteilungsperson tätig war, insofern betätigt, als er in seiner Wohnung eine für kommunistische Zwecke bestimmte Schreibmaschine aufbewahrte, einen Vervielfältigungsapparat reparierte, beschriebene und unbeschriebene Matrizen beförderte und größere Auflagen von kommunistischen Flugschriften der Verteilung zuführte. Bei der Haussuchung in der Wohnung des MIKES wurde ein Betrag von RM 500.-, der aus kommunistischen Parteigeldern stammte, sichergestellt.

MIKES wurde am 13. Jänner 1941 festgenommen; er war geständig.

MIKES ist ein geschulter und überzeugter Kommunist.

Zuletzt war MIKES als Monteur bei der Gemeinde Wien beschäftigt. Er hatte nur für seine Frau zu sorgen.

Seit 1938 war MIKES Mitglied des RDB., der NSV., des RKB und des DRK.-

Max P e s c h e k war ursprünglich Sozialist und gehört bereits seit 1931 der KPÖ als Mitglied an. Im Jahre 1934 stand er im Verdacht der Teilnahme an der soz. dem. Feberrevolte. Die damaligen Ermittlungen verliefen jedoch ergebnislos.

PESCHEK betätigte sich mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1938 bis zu seiner am 24. Juni 1941 erfolgten Festnahme als Verbindungsperson zwischen dem Bezirksleiter der KPÖ von Floridsdorf und den diesem unterstellten Funktionären. Er übernahm von den Leitern kommunistischer Betriebszellen in den Großbetrieben Siemens, Paukert und Shuttleworth, sowie von den Leitern einiger Straßenzellen in Groß-Jedlersdorf monatlich bis zu RM 160.- an einkassierten Mitgliedsbeiträgen und lieferte dieses Geld dem jeweiligen Bezirksleiter der KPÖ ab. PESCHEK erhielt während der Zeit seiner Tätigkeit eine große Anzahl von kommunistischen Flugschriften, die er weiterleitete und deren Verbreitung er überwachte. Ferner verschaffte PESCHEK einem Funktionär der KPÖ, der die Vervielfältigung der Flugschriften im Bezirk Floridsdorf über hatte, Matrizen und im Dezember 1940 einen von dem damaligen Wiener "Stadtman" der KPÖ stammenden Abziehapparat samt Zugehör. PESCHEK stand direkt mit dem führenden Funktionär der KPÖ in Wien in Verbindung, nahm an zahlreichen Besprechungen und Schulungen teil und vermittelte selbst viele Zusammenkünfte von kommunistischen Funktionären.

PESCHEK war geständig.

Er war zuletzt als Lackierer- und Anstreicherhilfe in den Austro-Fiat-Werken in Wien XXI., beschäftigt; er hat für niemanden zu sorgen.

Seit 1938 war PESCHEK Mitglied der DAF und des RLB.

Ferdinand Platz er gehörte von 1928 bis 1934 der SPÖ, sowie der soz. dem. Freien Gewerkschaft der Metallarbeiter an und war von 1930 bis 1933 Mitglied des RESCH. Er wurde am 12.11.1933 wegen Teilnahme an einer von der KPÖ durchgeführten politischen Demonstration festgenommen und mit 8, und am 20.6.1934 wegen Betätigung für die Sozialdemokratische Partei mit 42 Tagen Arrest polizeilich bestraft. Im Jahre 1934 wurde PLATZER im Zusammenhang mit der Februarrevolte dem Landgericht Wien I eingeliefert, doch wurde das Strafverfahren mangels an Beweisen eingestellt. Am 14.2.1938 wurde über ihn wegen seiner unentwegten kommunistischen Tätigkeit vorläufig eine Anhaltehaft in der Dauer von 3 Monaten verhängt; er wurde jedoch auf Grund der Februaramnestie vorzeitig aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen.

Schon im Mai 1938 wurde PLATZER wieder für die KPÖ tätig, indem er einen geeigneten Mann für diese Partei war, der später als Bezirksleiter in Floridsdorf tätig wurde. Vom Sommer 1938 an führte PLATZER eine Straßenzelle in Donauefeld, ließ Mitgliedsbeiträge einkassieren und beteiligte seine Zellenmitglieder mit kommunistischen Flugschriften. Anfangs 1939 übernahm er die Stelle eines Verbindungsmannes des "Stadtmanes" zum XX. Wiener Gemeindebezirk. PLATZER veranlaßte Zellen Gründungen in einigen Wiener Großbetrieben und gab Richtlinien für kommunistische Schrift- und Mundpropaganda aus. Ausserdem nahm er an zahlreichen Besprechungen teil und vermittelte oftmals Zusammenkünfte von KP-Funktionären.

PLATZER wurde am 16. Mai 1941 festgenommen und war geständig. Er war zuletzt als Elektromonteur in den Siemens-Werken in Wien XX., beschäftigt. Er hat für niemanden zu sorgen. Seit 1938 war PLATZER Mitglied der DAF.-

Anton Strömer war von 1928 bis 1933 Mitglied und Subkassierer der SPÖ und von 1925 bis 1931 Mitglied der soz. dem. Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittelarbeiter. Er kam bereits im Jahre 1939 wegen Verdachts der

Betätigung für die KPÖ in Vormerkung, doch verliefen die seinerzeitigen Ermittlungen ergebnislos.

STRÖMER war von Juli 1938 an als Verbindungsperson zwischen der Bezirksleitung der KPÖ in Floridsdorf und mehreren kommunistischen Zellen, bzw. zu deren Zellenleitern, tätig. Er erhielt von der zentralen Lit-Stelle eine große Menge kommunistisches Propagandamaterial, das er weiterverbreitete. Im Herbst 1938 vermittelte er dem Bezirksleiter der KPÖ von Floridsdorf eine Schreibmaschine, die zur Herstellung von Lit-Material verwendet wurde. Vom Jahre 1939 an betätigte sich STRÖMER als Leiter des Unterbezirkas Jedlesee. Er hat eine große Anzahl von Mitgliedern geworben, ließ diese abkassieren und mit kommunistischem Propagandamaterial beteilen. Im Sommer 1940 übergab S t. die Stelle als Unterbezirksleiter einem ihm bekannten KP-Funktionär und betätigte sich von dieser Zeit an wieder als Verbindungsperson.

Am 28. April 1941 wurde STRÖMER festgenommen; er war geständig und ist als überzeugter Kommunist anzusehen.

STRÖMER war zuletzt als Maschinformer bei den Vereinigten Wiener Metallwerken in Wien XVI., beschäftigt. Er hat für seine Frau und für seinen jetzt 13 Jahre alten Sohn zu sorgen.

Seit 1938 war STRÖMER Mitglied der DAF.

Friedrich W e s s e l y gehörte von 1924 bis 1930 der SPÖ und der soz. dem. Freien Gewerkschaft der Bauarbeiter als Mitglied an.

Von Herbst 1938 an war WESSELY als Verbindungsmann der Bezirksleitung der KPÖ in Floridsdorf zu drei Zellenleitern im Unterbezirk Jedlesee, von denen er einen selbst angeworben hatte, tätig. Er übernahm die aus diesen Zellen stammenden Mitgliedsbeiträge und führte sie an den jeweiligen Bezirksleiter ab. Außerdem beteiligte er die Leiter der kommunistischen Zellen mit Propagandamaterial zur Weitergabe an ihre Mitglieder. Im Sommer

1940 übernahm er von dem im Bericht bereits genannten Anton STRÖMER die Leitung des Unterbezirkes Jedlesee, die er bis zu seiner am 7. Mai 1941 erfolgten Festnahme inne hatte. Er vollbrachte eine intensive Werbetätigkeit und nahm an zahlreichen politischen Zusammenkünften teil.

WESSELY war bei der Vernehmung geständig und bekannte sich als überzeugter Kommunist.

Er war zuletzt als Anstreichervorarbeiter bei dem Diplomkaufmann Hans Egon GROSS in Wien XVIII., beschäftigt und hat für seine Frau zu sorgen.

Seit 1938 war WESSELY Mitglied der DAF.-

Franz Ferdinand Z a c h war von 1922 bis 1934 Mitglied des soz. dem. Metallarbeiterverbandes.

Vom Frühjahr 1939 bis zu seiner am 17. Juni 1941 erfolgten Festnahme betätigte sich ZACH als Verbindungsperson der kommunistischen Bezirksleitung in Wien-Floridsdorf zu den Leitern kommunistischer Betriebszellen in den Wiener Großbetrieben Shuttleworth, Fiatwerke und Reichsbahnausbesserungswerk Floridsdorf. Er übernahm von den Zellenleitern monatlich ungefähr RM 130.- an einkassierten Mitgliedsbeiträgen und übermittelte diesen Betrag dem jeweiligen Bezirksleiter der KPÖ. Weiters hat ZACH seine KP-Zellen mit einer grossen Anzahl kommunistischer Flugschriften beliefert, die er über den Zellenleiter der Fiatwerke von der zentralen Litstelle bezog. ZACH nahm an zahlreichen Besprechungen und politischen Zusammenkünften teil und stand mit einer grossen Anzahl führender Funktionäre der KPÖ in Verbindung.

Er war geständig. und ist ein geschulter Kommunist.

ZACH war zuletzt als Automechaniker bei den Fiatwerken in Wien XXI., beschäftigt und hat für seine Frau zu sorgen.

Seit 1938 war ZACH Mitglied der DAF.-

Die Tätigkeit der vorgenannten Kommunisten war in hohem Maße geeignet, eine Gefahr für das Deutsche Reich im Innern hervorzurufen.

Gründe für eine Begnadigung erscheinen mir hinsichtlich keiner der Verurteilten, die sich führend für die KPÖ betätigt haben, gegeben.

Unter dem Gesichtspunkt, daß ein umfassendes, sofort abgelegtes und reumütiges Geständnis als besonderer Milderungsgrund anzusehen wäre, könnte bei den Verurteilten

Max P e s c h e k

Ferdinand P l a t z e r

einer gnadenweisen Umwandlung der Todesstrafe in eine lang-jährige Zuchthausstrafe nähergetreten werden, weil diese bei den Personen bereits bei ihren ersten Vernehmungen ein rückhaltloses, umfassendes Geständnis abgelegt und durch ihre Angaben zur Aufrollung der gegenständlichen kommunistischen Organisation wesentlich beigetragen haben, Ihr Verhalten erweckte den Eindruck, daß sie von anderen Funktionären der KPÖ beeinflusst und zur Betätigung für die KPÖ überredet worden sind. P e s c h e k und P l a t z e r galten außerdem an ihrem Betriebsort als überaus fleissige und tüchtige Arbeiter, die die ihnen aufgetragenen Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit der Betriebsführung verrichteten und im weiteren ihre Arbeitskameraden zur gleichen Arbeitsleistung anregten. Außerdem würde eine Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe bei P E S C H E K und P L A T Z E R seine besondere Wirkung haben, wenn bekannt wird, daß ein reumütiges, sofort abgelegtes Geständnis als mildernd angenommen wird, was vielleicht auch seine Auswirkung bei weiterem Einschreiten gegen kommunistische Parteigänger haben dürfte.

*das Geständnis
auf dem
Betriebsort
abgelegt*

Gegen die Überlassung der Leichen der zum Tode Verurteilten an ihre Angehörigen, wenn auch nur zur schlichten Bestattung, habe ich Bedenken, da den kommunistischen Parteigängern jede Gelegenheit, die Bestattung ihrer Anhänger zu propagandistischen Zwecken auszuwerten, genommen werden muß.

In Vertretung:
gez.: Dr. E b n e r

Beglaubigt:
Kanzleiangestellte F-
[Signature]

Abschriftlich: mit Urschrift und 18 Lichtbildern

dem

Reichssicherheitshauptamt

- Amt IV -

in Berlin SW 11,
Prinz Albrecht-Straße 8

mit der Bitte um weitere Veranlassung vorgelegt.

In Vertretung:

gez.: Dr. E b n e r



Beglaubigt:
Kanzleiangestellte F-

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a. 3776/42g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, den 4. Juni 1943

Wilhelmstraße 65

Fernsprecher: 11 00 44, auswärts 11 65 16

Reinschrift
beim Dolm.
EING. - 9. JUN 1943.
Dr. v. d. Burg, Paul: P.M.

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
in Berlin

Zu Nr. 7 J 222/42 vom 7. 1. 1943

- Anlagen: 1/ Reinschrift des Erlasses vom 2. 6. 1943,
1/ begl. Abschrift des Erlasses vom 2. 6. 1943,
2/ weitere Schriftstücke,
1/ Band Akten,
3/ Hefte

In der Strafsache gegen

Friedrich W e s s e l y

übersende ich zur weiteren Veranlassung Reinschrift und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 2. Juni 1943, durch den die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren unter Abkürzung des Ehrenrechtsverlustes auf 10 Jahre umgewandelt worden ist.

Von der Bekanntgabe des Gnadenerweises in der Presse ist abzusehen.

Die Reinschrift des Erlasses wird zurückerbeten.

Im Auftrag

Müller

Geschäftsnummer: 7 J 222/42

(bei allen Schreiben anzugeben)

Fernruf: 218341 Anschluß Nr.

Kein Lagervollzug.

Aufnahmeersuchen

an den Herrn Vorstand des Zuchthauses in Straubing
(Bezeichnung der zuständigen Vollzugsanstalt)

I. Zum Strafvollzug soll aufgenommen werden:

1. Familienname und Vornamen: Wessely, Friedrich
2. Beruf: Anstreicher
3. Zeit und Ort der Geburt: 30.4.1903 in Wien
4. Wohnort und Wohnung (in deren Ermangelung Ort des letzten Aufenthalts in der Freiheit):
Wien.

II. Vollstreckt werden soll:

1. Art und Dauer der Freiheitsstrafe (anzugeben wie in der Strafentscheidung):
Zuchthausstrafe von 12 Jahren, 10 Jahre Ehrverlust.
oder Restfreiheitsstrafe (diese nach Tagen und Stunden und als Rest der anzugebenden ursprünglichen Strafe zu bezeichnen):
2. Strafentscheidung (Art und Zeit, Gericht, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Straftat und des Strafgesetzes, außer der Freiheitsstrafe verhängte Haupt- und Nebenstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung).
(Bei nachträglich gebildeter Gesamtstrafe sind die wesentlichen Angaben auch für die erledigten und als solche zu bezeichnenden Strafentscheidungen zu machen):

s. Urteilsformel und Abschrift des
Erlasses vom 2.6.1943.

III. Der Verurteilte

- ~~a) ist geladen worden, sich bis zum~~ ~~==~~ ~~dort selbst zu stellen~~ ~~==~~
- ~~b) wird aus der Unter-Haftanstl. Wien I~~ ~~==~~ ~~eingeliefert~~ ~~==~~
- ~~c) befindet sich dort in Untersuchungshaft. Diese~~ ~~erledigt sich nunmehr~~ ~~ist für die Dauer der~~ ~~Strafhaft zu unterbrechen. Zustimmung zur Unterbrechung liegt vor~~ ~~==~~
- ~~d) befindet sich dort in Strafhaft. Diese~~ ~~bleibt unberührt~~ ~~geht in der neuen Strafhaft auf~~ ~~==~~

2 We 767 X

IV. Strafzeitberechnung

1. Vor der Annahme oder Wiederannahme zum Strafvollzug liegender Zeitpunkt, von dem ab die Strafe oder die Reststrafe zu rechnen ist (kurz begründen):
Besondere Mitteilung folgt.
2. Von der seit dem Zeitpunkt unter 1. verstrichenen Zeit sind in die Strafzeit nicht einzurechnen (kurz begründen):
- Tage und - Stunden.
3. Zeitpunkt der Annahme oder Wiederannahme zum Strafvollzug (von der Vollzugsanstalt mit roter Tinte einzusetzen): 12.7.43
4. Untersuchungshaft, die bis zur Strafentscheidung erlitten und anzurechnen ist (bei voller Anrechnung und Anrechnung von einem bestimmten Zeitpunkt ab nach Tagen und Stunden, sonst wie in der Strafentscheidung anzugeben):
5. Zeitpunkt des Strafablaufs (gegebenenfalls erst von der Vollzugsanstalt mit roter Tinte einzusetzen):
2

V. Besondere Bemerkungen

1. Staatsangehörigkeit? DR
2. Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit? Deutsche
3. Nicht in Freiheit seit? 7. Mai 1941
4. Mitbeschuldigte, insbesondere Mitverurteilte? siehe Urteilsformel
5. Anschlußhaft? Überhaft? (bei Bejahung kurz begründen)
6. Seelisch oder geistig abartig? Krank? Schwanger? (gegebenenfalls auf abschriftlich beizufügende ärztliche Äußerung verweisen)
7. Gefahr der Flucht, der Widersetzlichkeit, des Selbstmords, der Selbstbeschädigung, gleichgeschlechtlicher Betätigung?
8. Bei Minderjährigen: Fürsorgeerziehung; Schutzaufsicht? Zuständige Behörden?

Die polizeilichen Ermittlungen hat die Stapoleitstelle in Wien II A 1,45 geführt. W. ist nach Strafregisterauszug nicht vorbestraft.

Hierzu:

1. 1 Zweitstück des Aufnahmeersuchens
2. 1 Strafregisterauszug - Urteilsformel
3. Urteilsabschrift mit Begründung (bei einer nachträglichen Gesamtstrafe Urteilsabschriften sämtlicher Einzelurteile)
4. 1 Abschrift Straftaten

Reichsanwalt
 gez. Weyersberg
 (Name des die Vollstreckung betreibenden Beamten)
 Reichsanwalt
 (Amtsbezeichnung)
 20 JULI 1945

An Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Zweitstück urschriftlich an in Berlin zurück.

Svaubing, den 16. Juli 1945

Vorstand

I. A. (Name und Amtsbezeichnung)

[Signature]

[Handwritten notes]